

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	19 (1927)
Heft:	9
Rubrik:	Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vertretern fanden am 10. August statt. Die Arbeiter forderten eine Erhöhung der Richtpreise um 10 Rappen per 100 Stich für die gesamte Monogrammstickerei, eine allgemeine Erhöhung der übrigen Richtpreise für die gesamte Handmaschinenstickerei und den Abschluss eines Tarifvertrages und ein gemeinsames Gesuch der Parteien an den Bundesrat um Verbindlichkeitserklärung des Vertrages laut B. B. vom 13. Oktober 1923 für das ganze Gebiet der Handmaschinenstickerei.

Die Berechtigung der Forderungen der Arbeiter wurde nicht bestritten, wenn auch begreiflicherweise seitens der Unternehmer der Streik nicht genehmigt wurde. Die Vertreter der Exporteure erklärten, keine Kompetenzen zu positiven Zugeständnissen zu haben. Sie erklärten sich bereit, die Angelegenheit in ihren Kreisen zu behandeln und die Verhandlungen in entgegenkommendem Sinne weiterzuführen. Dem Wunsche, den Streik abzubrechen, konnte die Arbeiterschaft selbstverständlich nicht entsprechen, doch wurde beschlossen, den Kampf während der weiteren Unterhandlungen nicht auszudehnen, sofern die Angelegenheit einer raschen Erledigung zugeführt werde. Eine Versammlung der Stickereiarbeiter in Grabs erklärte sich mit den Streikenden solidarisch und stimmte grundsätzlich einer Arbeitsniederlegung zu; die Auslösung des Streiks wurde aber vorläufig hinausgeschoben.

Die Stickereiarbeiterschaft bekundet in diesem Kampf eine prächtige Solidarität, und die öffentliche Meinung sympathisiert durchaus mit ihr. Vielerorts sind die Sticker geschlossen dem Textilarbeiterverband und dem Handstickerverband beigetreten, um auch die materielle Grundlage für den Kampf sicherzustellen.

Der Vorstand der Exporteurvereinigung hat inzwischen beschlossen, der Forderung auf eine zehnprozentige Lohnerhöhung zu entsprechen; über den Abschluss eines Tarifvertrages soll eine Generalversammlung entscheiden.

Da aber gerade diese Forderung für die Sticker von grösster Bedeutung ist, wurde beschlossen, den Kampf nunmehr auch auf Grabs-Buchs auszudehnen. Die Arbeitsniederlegung erfolgte geschlossen, so dass nunmehr rund 400 Sticker im Kampfe stehen.

Arbeitsrecht.

Vom Kündigungsrecht.*

Um es gleich vorwegzunehmen: Es gibt in der Schweiz kein besser dokumentiertes Werk über das neuere Arbeitsrecht, als die Doktordissertation Hugs. Auf 160 Seiten ist mit ungewöhnlicher Gewissenhaftigkeit, seltenem Fleiss und noch seltenerer Beherrschung der Materie ein Quellenmaterial zusammengetragen und verarbeitet, das die Beschäftigung mit den durchaus nicht unkomplizierten Problemen des modernen Arbeitsrechtes wesentlich fördert. Der Verfasser hat schon mit der Wahl des Themas die Arbeit sich wahrlich nicht leicht gemacht. Indem Hug die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Kündigungsrechtes untersucht, holt er weit aus zu einer rechtspolosophischen und rechtshistorischen Analyse der Grundlagen des Arbeitsverhältnisses überhaupt. Ausgehend von der Sklavenmiete des Altertums werden das mittelalterliche Gesinde- und Gesellenrecht, das polizeistaatliche Arbeitsrecht das liberale Arbeitsrecht, die assoziative Selbsthilfe der Arbeiter, die Gewerkschaftsbewegung und ihr Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen,

* Dr. Walther Hug. *Das Kündigungsrecht*, nach schweizerischem und unter Berücksichtigung des deutschen und österreichischen Arbeitsrechts, Band I. Die Probleme des Kündigungsrechts. Die arbeitsrechtlichen Grundlagen. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1926.

die Gegenorganisationen der Arbeitgeber, Entwicklung und Bedeutung des Tarifvertragswesens und die Nachkriegsreformation des Arbeitsrechtes, Betriebsrätebewegung, Mitsprache- und Einspruchsrecht der Arbeiter bei der Neugestaltung der Arbeitsverfassung in äusserst anschaulicher Weise geschildert.

Nach Hug ist der Wille, der unsere Arbeitsverfassung beherrscht, zutreffend nicht der autonome Wille, der zu gemeinsamer Arbeit Verbundenen, sondern der Wille eines Herrn. Der Moment, in dem der freie Arbeiter seine Freiheit benutzt, um den freien Arbeitsvertrag abzuschliessen, bedeutet für ihn zugleich das Ende seiner Freiheit. Durch den freien Arbeitsvertrag hat er seine Freiheit weggegeben und sich einem Herrn unterworfen. Die Drohung mit der Kündigung ist geeignet, aus dem freien Bürger ein willenloses Arbeitstier zu machen, die Beschränkung des Kündigungsrechtes das wichtigste Mittel, das Arbeitsverhältnis aus einem Gewaltsverhältnis zu einem Rechtsverhältnis zu machen.

Die Beschränkung des Kündigungsrechtes geht von einer Unterordnung des Privatinteresses unter dem öffentlichen Interesse, dem sozialen Interesse, aus. Unternehmen, Unternehmer und Arbeiter bleiben auch weiterhin als Erscheinungen des Privatrechtes erhalten, aber auf diesen privatrechtlichen Fundamenten erhebt sich ein öffentlich-rechtlicher Ueberbau, der so entscheidend für die ganze Gestaltung dieser Verhältnisse ist, dass die privatrechtlich-individualistische Ausgestaltung oft fast zum blossen Scheine wird. Und weiter: Unternehmer und Arbeiter werden nicht nur als Privatpersonen betrachtet, denen die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses völlig überlassen werden kann, sondern als Träger sozialer Rechte und Pflichten.

« Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Reiches », verkündet die deutsche Reichsverfassung von Weimar in Artikel 157/1. « Höchstes wirtschaftliches Gut » ist die Arbeitskraft, deklariert das deutsche Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 in seinem ersten Paragraphen. Demgemäß darf die Arbeitskraft nicht dem Expropriationswillen und den Expropriationszwecken des Einzelinteresses ausgeliefert werden. In dem Masse, als der Industrieuntertan, kraft der Macht der Arbeiterorganisationen und der von diesen ausgelösten gesetzgeberischen Reformen, zum Industriebürger wird, hören Abschluss und Beendigung des Arbeitsvertrages auf, ausschliesslich Privatsache zu bleiben, und die individuellen Vereinbarungen haben ausgespielt.

Es ist ein unvergängliches Verdienst des bernischen Rechtsgelehrten Lotmar, der Auffassung die Bahn geebnet zu haben, dass die Güterordnung, welche sich im Privatrecht darstellt, das Wohl von Menschen zum Ziel hat, und dass in diesem Sinne es letztlich überall nicht Vermögens-, sondern Personenrecht zu schaffen gilt. Davon ausgehend forderte Lotmar 1902 schon in seinem mutigen Referate an der Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins über den « Dienstvertrag im künftigen schweizerischen Zivilrecht », vornehmlich die Bedürfnisse der unbemittelten Arbeitnehmer zu berücksichtigen: « Dies muss namentlich in der Sorge für die Person und die Lohnforderung des Arbeitnehmers sowie bei der Kündigung hervortreten. »

Das Postulat Lotmars an den Gesetzgeber, « in dem bis zu ihm dringenden Kampf des arbeitslosen Besitzes auf die schwächere Seite zu treten », « die Ungleichen ungleich zu behandeln », wurde von bürgerlichen Rechtsgelehrten als « beinahe poetisch und sicher sentimental » verworfen, mutet es doch « in der Zeit der Streiks, der Boykotte, der Sabotage beinahe humoristisch an ».

Der Zürcher Fritz Fick weiss offenbar nicht, wie sehr er seiner geradezu erstaunlichen Ahnungslosigkeit in wirtschaftlichen Dingen spottet, wenn er in seinem berühmten Kommentar zum Schweizerischen Obligationenrecht das

Kapitel über den Dienstvertrag mit folgenden, von ihm gesperrten Ungereimtheiten eröffnet:

«Der organisierte Arbeiter ist dem nicht oder schlecht organisierten Arbeitgeber gegenüber schon durch seine Organisation im Vorteil, aber auch durch unsere demokratischen Volksrechte. Die Stimmzettel von 1000 Fabrikarbeitern wiegen die eine Stimme des Fabrikherrn 1000fach auf. Ueberdies gibt die wirtschaftliche Schwäche gerade im Rechtsleben und im Vertragsverhältnis dem Arbeiter eine ungewöhnliche Kraft, die auch dem gut organisierten Arbeitgeber mangelt, nämlich die Möglichkeit, ungestraft den Vertrag brechen zu können. Was nützt den wirtschaftlich starken Dienstherrn der schönste Vertrag, wenn er ihn halten muss, wenn aber der Dienstpflichtige ihn ohne Risiko brechen darf?... Der Fabrikherr wird den Schaden, den er durch vorzeitige Entlassung eines Arbeiters stiftet, ersetzen müssen. Wer aber ersetzt ihm den in die Millionen gehenden Schaden, den ihm ein leichtfertig vom Zaun gebrochener Streik verursacht, der seine wirtschaftliche Existenz vielleicht vernichtet? — Wirtschaftliche Schwäche — das darf nicht vergessen werden — ist im Zivilrecht oft Macht. Deshalb ist auch die Sentimentalität, die Lotmar vom Gesetzgeber zugunsten der wirtschaftlich Schwachen fordert, von Verderben, wenn nicht ein wirksamer Schutz des Vertragsgegners daneben einhergeht, und das wird nicht der Fall sein, bevor wir den Vertragsbruch strafrechtlich ahnden können. Auch der Richter wird sich hüten müssen, in die Sentimentalität zu verfallen, deren Opfer der Gesetzgeber gerade in dem Titel über den Dienstvertrag stellenweise geworden ist. In seine Hand ist es gelegt, das neue Gesetz zum Schaden oder zum Nutzen des Volkswohles, nicht der einzelnen Klassen, anzuwenden. Hoffen wir, dass nicht in 30 Jahren wiederum der Titel über den Dienstvertrag als der «mängelvollste» Teil des O. R. kritisiert wird, nicht wegen seiner «Dürftigkeit», wohl aber wegen seiner allzugrossen Beengung der Vertragsfreiheit und deshalb, weil er mit dazu beigetragen hat, unsere Industrie konkurrenzunfähig zu machen.»

«Unsere Industrie konkurrenzunfähig zu machen.» An diesem Pferdefuss erkennt man die wissenschaftliche Vorurteilslosigkeit des Kommentators.

In 44 statt in 12 Artikeln des früheren Gesetzes ordnet das neue Schweizerische Obligationenrecht den Dienstvertrag und verwirklicht so manches Postulat Lotmars. Neu sind Gesamtarbeits-(Tarif-)vertrag und der Normalarbeitsvertrag, neu die Beschränkung der von Fick gepriesenen Vertragsfreiheit zugunsten des Dienstpflichtigen durch sogenannte zwingende Vorschriften, die durch Parteiwillen nicht abgeändert werden können. Wenn es bei Gierke heisst, es seien im neuen Gesetze «auf Kosten der Vertragsfreiheit die berufsorganisatorische Funktion des Dienstvertrages, sein Persönlichkeitswert und seine Vergemeinschaftungskraft zu machtvoller Geltung gelangt», so liegt in diesem Lob unzweifelhaft eine starke Uebertreibung; aber die Wandlung zum bessern ist, namentlich später im neuen Fabrikgesetz wie im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, unverkennbar.

Es ist Hug zuzustimmen: Die Bewegung nach dem Mitbestimmungsrecht der Arbeit, nach der Teilnahme der Arbeiterschaft an der Herrschaftsgewalt im Arbeitsverband und an der Verfügungsgewalt über die Arbeitsmittel und den Arbeitsertrag, ist nicht auf ein Volk oder ein Land beschränkt, sondern ebenso deutsch als russisch, britisch als amerikanisch, französisch als italienisch. Darum ist von der einzelstaatlichen Regelung zum Weltarbeitsrecht nur ein Schritt; aber wir teilen Hugs Illusionen nicht, wenn er prophezeit: «Wie der Friedensvertrag von Versailles in seinem I. Teil die Völkerbundsakte verkündigt und den Völkerbund begründet hat, so liegt in seinem XIII. Teile der Erlass der magna charta, einer Weltarbeitsverfassung, und die Begründung einer dem Völkerbund angeschlossenen Weltarbeitsorganisation vor, die berufen ist, ein einheitliches Weltarbeitsrecht zu schaffen und durchzuführen.»

Denn Weltarbeitsverfassung und Weltarbeitsrecht werden das Werk der international geeinten Arbeiterklasse sein oder sie werden nicht sein!

Das Werk Hugs verdient eine ausführlichere Würdigung als der Raum unserer Zeitschrift gestattet. Wir müssen uns damit bescheiden, sein Studium unsrer Arbeitsrechtlern in der schweizerischen Arbeiterbewegung mit allem Nachdruck zu empfehlen. Sie werden daraus reiches Wissen schöpfen. Dass die Publikation mit Unterstützung der Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität Zürich und der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät dieser Universität erfolgt, beweist, welcher Wert ihr an zuständiger Stelle beigemessen wird und welch intensivem Interesse Fragen der Arbeitsverfassung und des Arbeitsrechtes begegnen. Gerade darum wäre es aber auch ein Jammer, wenn das so glänzend ausgewiesene wissenschaftliche Talent Hugs in der Tretmühle des Anwaltsberufes versumpfen und der theoretischen Fortbildung des Arbeiterrechtes verloren ginge. Dass Hug sein theoretisches Rüstzeug auch der Praxis der Arbeiterbewegung zur Verfügung stelle, ist unser herzlicher Wunsch.

M. Silberroth.

Arbeiterbildung.

Die Vorbereitung von Bildungskursen.

Es sind seinerzeit im Februarheft * einige Anregungen über die Vorbereitung der Bildungsarbeit im allgemeinen gemacht worden. Wir haben dort vor allem betont, dass der Bildungsausschuss (oder wer sonst Bildungsarbeit betreibt) sich nie damit begnügen darf, Interesselosigkeit, schlechten Besuch usw. festzustellen und zu sagen: Es ist nichts zu machen, wir hören auf mit unserer Arbeit. Sondern er muss sich immer und immer wieder fragen: Haben wir unsere Veranstaltungen sorgfältig genug vorbereitet? Wie können wir in der Organisation und in der Propaganda noch mehr tun? Und nachdem dort besonders von der Vorbereitung von Vorträgen die Rede war, wollen wir diesmal einiges über die Veranstaltung von Kursen sagen.

Man hört häufig die Frage: Was ist empfehlenswerter, Vorträge oder Kurse? Diese Fragestellung ist falsch. Es handelt sich nicht um ein « entweder — oder », sondern um ein « sowohl — als auch ». Vorträge erfüllen ihre bestimmte Aufgabe, Kurse eine andere. Vorträge richten sich meistens an einen grösseren Kreis; sie setzen weniger voraus, geben also nur eine Einführung in ein Thema, und sie gestatten vor allem keine aktive Beteiligung der Zuhörer. Kurse ermöglichen eine intensivere Bildungsarbeit. Sie wenden sich an einen kleineren Teilnehmerkreis und gewähren mehr Zeit zur Behandlung eines Themas. Daher kann man tiefer in den Stoff eindringen, und vor allem können sich die Teilnehmer durch Fragen und Antworten mit den behandelten Problemen auseinandersetzen. Das sollte wenigstens so sein. Wenn eine Reihe von Vorträgen gehalten wird, ohne dass darüber diskutiert wird, oder mit einer so hohen Teilnehmerzahl, dass nur ein paar Prozent sich aktiv beteiligen können, so ist das eine Vortragsreihe, aber kein Kurs.

Vorträge werden immer ihre Bedeutung behalten als Mittel zur Propaganda und allgemeinen Aufklärung, überhaupt für alle Fälle, wo eine möglichst grosse Teilnehmerzahl gewünscht wird, und natürlich auch dann, wenn aus irgendeinem Grunde eine Behandlung des Themas durch einen Kurs nicht in Frage kommt. Mit dem Ausbau der Bildungsarbeit sollte es jedoch mehr und

* « Gewerkschaftliche Rundschau » 1927, Seite 65.